

VG Ansbach vom 16.07.2008

Die Klägerin ist die Großmutter der in ... geborenen Kinder ..., geboren am ..., geboren am ... und ..., geboren am ... Diese leben seit ihrer Geburt in Deutschland, zuletzt im Haushalt der Klägerin. Die Ehe der Eltern wurde durch Urteil des Gemeindegerichts ..., Republik Serbien, vom 15. Juni 2005 geschieden. Das Sorgerecht für die Kinder ... und ... wurde dabei der Kindsmutter, das Sorgerecht für ... dem Kindsvater übertragen. Mit Bescheid des Amtsgerichts ... vom 5. September 2006 wurde das Sorgerecht auf Antrag der Klägerin mit Einverständniserklärung des Kindsvaters für alle drei Kinder auf die Klägerin übertragen.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2007 beantragte die Klägerin beim Jugendamt der Beklagten Pflegegeld für die bei ihr im Haushalt lebenden Kinder. Handschriftlich war dem Antrag ein Vermerk beigelegt, wonach sie im Oktober 2006 bereits einen Erstantrag gestellt habe.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2007 lehnte die Beklagte den Antrag vom 14. Juni 2007 auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII in Form von Pflegegeld ab.

Die Klägerin sei nicht personensorgeberechtigt für die drei Kinder. Nach Art. 1 des Minderjährigenschutzabkommens (MSA) sei für eine Sorgerechtsentscheidung der Aufenthaltsstaat der Kinder zuständig. Diese lebten seit Geburt in Deutschland, womit ein Familiengericht in Deutschland für die Entscheidung zuständig sei. Nach § 16 a FGG in Verbindung mit Art. 1 MSA sei das Gericht in Serbien nicht zuständig und daher könne dieses Urteil nicht anerkannt werden. Dem Jugendamt der Beklagten sei deshalb auch keine Möglichkeit gegeben, die erzieherische Eignung der Großmutter zu prüfen (insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Vorstrafen).

Hiergegen legte die Klägerbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 22. August 2007 Widerspruch ein, in dem sie u.a. darauf hinwies, dass der Antrag auf Beihilfen zur Betreuung von Pflegekindern bereits am 8. März 2005 gestellt worden sei.

Die Beklagte führte mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 aus, dass ein entsprechender Antrag nicht vorliege. Auch ein Antrag vom Oktober 2006, worauf die Klägerin in ihrem Antrag vom 14. Juni 2007 hingewiesen habe, liege nicht vor.

Die Klägerbevollmächtigte erwiderte hierauf, dass die Klägerin keine Abschrift des Antrags vom 8. März 2005 habe und verwies auf Mitarbeiter bei der Beklagten, bei denen der Antrag gestellt worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2008 wies die Regierung von Mittelfranken den Widerspruch zurück.

Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sei der Bescheid vom 20. Juli 2007 über die Ablehnung des Antrags vom 14. Juni 2007. Auch wenn in diesem Bescheid auf einen Antrag vom 8. März 2005 Bezug genommen werde, so enthalte der maßgebliche Tenor der Entscheidung die Ablehnung des Antrags vom 14. Juni 2007. Über einen eventuellen Antrag vom 8. März 2005 habe die Beklagte nicht entschieden, da ein solcher weder im Jugendamt noch im Sozialamt auffindbar gewesen sei und auch von der Klägerin nicht in Abschrift habe

beigebracht werden können, so dass diesbezüglich ein Widerspruch nicht statthaft sei.

Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII, da sie nicht Inhaberin des Personensorgerechts sei. Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung stehe dem Personensorgeberechtigten zu, was auch für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, hier durch Verwandtenpflege, gelte. Die Entscheidung des Amtsgerichts ... vom 5. September 2006, mit der die elterliche Sorge auf die Klägerin übertragen worden sei, könne nach § 16 a FGG i.V.m. § 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens (MSA) nicht anerkannt werden. Art. 1, 13 MSA bestimmen, dass die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Staates, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 3, 4 und 5 Abs. 3 dafür zuständig seien, Maßnahmen zum Schutz der Personen und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen. Sorgerechtsentscheidungen stellen Schutzmaßnahmen im Sinne von § 1 MSA dar. Dazu gehören alle gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen, welche im wohlverstandenen Interesse des Minderjährigen getroffen werden. Art. 3 MSA stehe hier nicht entgegen, da es sich bei der durch Beschluss des Amtsgerichts ... vom 5. September 2006 getroffenen Sorgerechtsregelung nicht um ein Gewaltverhältnis, das nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, dem der Minderjährige angehört, kraft Gesetzes bestehe, handele. Alle drei Enkelkinder der Klägerin seien in ... geboren und lebten seitdem in Deutschland, so dass für die Sorgerechtsentscheidungen ein deutsches Familiengericht zuständig sei. Die Beklagte habe die Klägerin über die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, nämlich entweder Anträge auf Hilfe zur Erziehung der sorgeberechtigten Eltern vorzulegen oder beim zuständigen Amtsgericht, Familiengericht, einen Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge zu stellen, informiert.

Mit am 19. März 2008 bei Gericht per Telefax eingegangenem Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2007 und den Widerspruchsbescheid der Regierung von Mittelfranken vom 18. Februar 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die beantragte Hilfe zur Erziehung rückwirkend ab Oktober 2006 zu gewähren.

Die Klägerin habe bereits am 8. März 2005 einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt, so dass eine rückwirkende Gewährung der Hilfe zur Erziehung ab Oktober 2006 deshalb grundsätzlich möglich und geboten sei. Die Klägerin versorge seit Jahren ihre drei minderjährigen Enkelkinder, die mit Einverständnis der Eltern in ihrem Haushalt leben und erzogen werden. Es sei zwar richtig, dass für die Sorgerechtsübertragung ein deutsches Familiengericht zuständig gewesen wäre. Auf eine derartige Sorgeberechtigung komme es allerdings für den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung wegen Vollzeitpflege nicht an. Personensorgeberechtigte gemäß § 27 SGB VIII sei im Fall der Verwandtenpflege die Pflegeperson, die die Personensorge tatsächlich ausübe. Es genüge für einen Anspruch, dass die Kinder tatsächlich bei Pflegeeltern oder einer Pflegeperson lebten, dass tatsächlich eine Familien- oder Verwandtenpflege stattfinde und damit die Personensorge zwar nicht gerichtlich, aber tatsächlich auf die Pflegeperson übertragen sei. Die Ausübung der elterlichen Sorge könne durch eine rein schuldrechtliche (sogar konkludente) Übereinkunft der Sorgeberechtigten mit der Pflegeperson dieser übertragen werden. Eine derartige Ausübungsübertragung belasse den Eltern das formelle Sorgerecht, die Pflegeperson sei aber berechtigt, die Ausübung der Sorge in Alltagsangelegenheiten wahrzunehmen und hierin die Eltern zu vertreten (§ 1688 Abs. 1 BGB). Zudem habe die Pflegeperson auch das Recht zur Geltendmachung und Verwaltung von diversen Sozialleistungen für das Kind. In diesem Sinne sei die Klägerin personensorgeberechtigt. Die Kinder lebten gerade mit dem

Einverständnis und dem Willen der Eltern in deren Haushalt. Die Personensorge werde tatsächlich von der Klägerin ausgeübt, der deshalb der Anspruch auf § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII zustehe. Entscheidend sei letztlich auf das Kindeswohl abzustellen. Zu verlangen, dass den entsprechenden Antrag die sorgeberechtigten Eltern stellen, sei nicht sachgerecht und könne leicht dem Kindeswohl zuwiderlaufen, wenn, wie vorliegend, das Verhältnis zwischen Kindern und der Pflegeperson enger, d.h. familiärer, sei als das zwischen Eltern und Kindern.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Nur der Personensorgeberechtigte könne gegenüber dem Jugendhilfeträger eine Leistung nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII beantragen. Verwandte, auch wenn sie mit den Kindern in Haushaltsgemeinschaft leben und auf Grund interner Absprachen mit den Eltern oder auf der Grundlage ausländischer Gerichtsentscheidungen deren Versorgung und Erziehung wahrnehmen, hätten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII. Die Großmutter sei in der mündlichen Beratung auf den notwendigen Rechtsweg hingewiesen worden. Sie habe weder Anträge der Sorgeberechtigten vorgelegt noch habe sie beim Familiengericht eine Entscheidung erwirkt, um selbst die elterliche Sorge vorweisen zu können. Im Übrigen ließen die bisherigen Kontakte mit der Klägerin den Schluss zu, dass den Kindern im dortigen Haushalt nur eine Grundversorgung im Bereich der alltäglichen Lebensführung mit einer Erziehungsleistung zuteil werde, die weit unter den pädagogischen Maßstäben einer Vollzeitpflege liegen. Die Auffassung der Klägerbevollmächtigten, dass der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung der Person zustehe, der die Personensorge tatsächlich ausführe, decke sich nicht mit der gesetzlichen Regelung im SGB VIII. Pflegepersonen stehe ein eigener Zahlungsanspruch insbesondere auch nicht aus § 39 SGB VIII zu, da es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hierbei um einen Annexanspruch zu dem in § 27 Abs. 1 SGB VIII geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung handele.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorgelegte Behördenakte der Beklagten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten ist abzulehnen, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO).

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2007 i.d.F. des Widerspruchsbescheids der Regierung von Mittelfranken vom 18. Februar 2008 erweist sich bei summarischer Prüfung zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Keine Aussicht auf Erfolg bietet die Klage auch insoweit, als in Ziffer 2 des Klageantrags die Verpflichtung der Beklagten begehrt wird, der Klägerin die beantragte Hilfe zur Erziehung rückwirkend ab Oktober 2006 zu gewähren.

Zu Recht hat die Beklagte die beantragte Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB VIII abgelehnt.

Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Im Rahmen dieser Hilfe ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses

sicherzustellen, der auch die Kosten der Erziehung umfasst (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Dabei steht auch dieser Anspruch als „Annexanspruch“ zum Anspruch auf Hilfe zur Erziehung dem Personensorgeberechtigten zu (BVerwG vom 12.9.1996, 5 C 31/95), der allein Inhaber des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ist und nicht die Pflegeperson.

Die Klägerin ist nicht Inhaberin des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII, da ihr das Sorgerecht über die drei Kinder nicht zusteht. Aus der Sorgerechtsentscheidung des Amtsgerichts ... vom 5. September 2006 kann die Klägerin keine derartige Rechtsposition für sich herleiten. Gemäß § 16 a Ziffer 1 FGG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Gerichte des anderen Staates nicht zuständig sind. Eine Anerkennungspflicht einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung besteht nach dem Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (Minderjährigenschutzabkommen - MSA -), wenn die ausländische Sorgerechtsentscheidung von einer nach den Art. 1 bis 6 MSA zuständigen Behörde, sei es ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde (vgl. Art. 1 MSA), getroffen worden ist (Art. 7 Satz 1 MSA). Nur wenn die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen, entfaltet die ausländische Maßnahme im Inland automatisch dieselbe Wirkung wie im Entscheidungsstaat. Gemäß Art. 1 MSA sind die Behörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dafür zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person und des Vermögens des Minderjährigen zu treffen. Darunter fallen auch Maßnahmen das Sorgerecht betreffend, wobei vorliegend dahingestellt bleiben kann, ob die Republik Serbien dem Haager Übereinkommen beigetreten ist, da gemäß Art. 13 MSA die Vorschriften auch auf Minderjährige anwendbar sind, die selbst wenn sie einem Nichtvertragsstaat angehören, ihren gewöhnlichen Aufenthalt aber, wie hier, in einem Vertragsstaat haben. Nach Aussagen der Klägerseite sind die Kinder in Deutschland geboren und haben seitdem hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des Minderjährigenschutzabkommens hat der Minderjährige dort, wo sich in zeitlicher und sozialer Hinsicht der tatsächliche Mittelpunkt seiner eigenen Lebensführung befindet (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.6.1996, 13 S 1400/96, NJW 97, 270 bis 274 unter Hinweis auf Münchner Kommentar BGB, 2. Auflage, Band 7, Art. 19 Anh., RdNr. 23 ff.). Da demnach ein deutsches Gericht für eine Entscheidung über das Personensorgerecht über die drei minderjährigen Kinder zuständig gewesen wäre, ist der Beschluss des Amtsgericht ... vom 5. September 2006 nicht anzuerkennen, so dass durch die dortige Sorgerechtsentscheidung keine Übertragung des Personensorgerechts auf die Klägerin erfolgt ist.

Dies wird letztlich auch durch die Klägerseite selbst nicht bestritten. Entgegen der Auffassung der Klägerbevollmächtigten ist jedoch für die Inhaberschaft des Rechtsanspruchs auf eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII auch nicht allein eine „tatsächlich“ ausgeübte Personensorge ausreichend. Die Vorschrift des § 1688 Abs. 1 BGB verschafft der Klägerin eine nicht mit einer Sorgerechtsübertragung vergleichbare Rechtsposition. Wenn auch § 1688 Abs. 1 BGB die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere (§ 1688 Abs. 1 Satz 2 BGB) befugt ist, ... unterhalts-, versicherungs-, versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten, gilt dies nicht für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB VIII. Der Begriff „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ wird in § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB verwendet und dort in Satz 3 wie folgt definiert: „Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“ Darunter fallen alle die tatsächlichen

im Vordergrund stehenden Fragen der Betreuung im Alltag einschließlich derjenigen, die das schulische Leben, die Berufsausbildung und gewöhnliche ärztliche Behandlung betreffen (vgl. Wiesner, SGB VIII, Kommentar, 3. Auflage, § 38 RdNr. 27 unter Hinweis auf RegBegr zu § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB - BT-Dr. 13/4899 Seite 107). Zu diesen Angelegenheiten des täglichen Lebens zählt die Inanspruchnahme einer Jugendhilfeleistung bereits begrifflich nicht. Dabei handelt es sich vielmehr um eine Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist (§ 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB). Da durch die Gewährung von Hilfe zur Erziehung die persönliche Entwicklung des Kindes grundsätzlich in erheblicher Weise beeinflusst wird, verleiht die nach § 1688 Abs. 1 Satz 1 BGB eingeräumte Rechtsmacht, für das Kind in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten, nicht die Befugnis zur Geltendmachung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung (vgl. Wiesner a.a.O., § 38 RdNr. 28 a unter Hinweis OVG Weimar, JAmt 2003, 34; OVG Münster, JAmt 2001, 426). Eine Antragsbefugnis ergibt sich auch nicht daraus, dass gemäß § 1688 Satz 2 BGB die Pflegeperson befugt ist, „sonstige Sozialleistungen für das Kind“ geltend zu machen, da es sich bei der Hilfe zur Erziehung, wie bereits ausgeführt, gerade nicht um einen Anspruch handelt, der dem Kind selbst zusteht, sondern dem Personensorgeberechtigten. So wird nach überwiegender Auffassung nicht einmal einem Pfleger, dem das Recht zur Aufenthaltsbestimmung übertragen worden ist, das Recht zugestanden, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen (BayVGH, Beschluss vom 1.4.2005, 12 AE 05.671, BVerwG, ZfJ 2002, 30; Wiesner, a.a.O. vor § 27 RdNr 43). Nichts anderes kann dann gelten, wenn der Pflegeperson nicht einmal Teile des Personenrechts übertragen worden sind.

Nach alledem begegnen die angefochtenen Entscheidungen, mit denen der Antrag vom 14. Juni 2007 auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27, 33, 39 SGB abgelehnt worden ist, keinen rechtlichen Bedenken. Der Klägerin steht bereits mangels Personensorgeberechtigung der geltend gemachte Anspruch nicht zu, so dass es maßgeblich in diesem Zusammenhang nicht mehr darauf ankommt, ab wann die Hilfe zu gewähren wäre.

Der Klägerin bleibt es unbenommen, wie bereits von der Beklagten vorgeschlagen, entweder Anträge der Eltern vorzulegen oder bei einem deutschen Familiengericht die Übertragung des Personensorgerechts auf sich zu erwirken.

Hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens bleibt darüber hinaus noch festzustellen, dass das Gericht ohnehin nicht zu der konkret begehrten Jugendhilfeleistung verpflichten kann, da eine Feststellung der Notwendigkeit und Geeignetheit der begehrten Hilfeleistung noch nicht erfolgt ist und auch nicht geklärt ist, ob der erzieherische Bedarf der Kinder nicht bereits durch eine jugendhilfeunabhängige Betreuung, nämlich durch die Klägerin, gedeckt ist, die, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit dem Urteil vom 12. September 1996 (FEVS 47, 433) nicht dargetan hat, Betreuungsleistungen in Zukunft nicht länger unentgeltlich zu erbringen, sondern von der Gewährung von Pflegegeld abhängig zu machen. Auch wenn ein ungedeckter erzieherischer Bedarf vorliegen würde, ist die Entscheidung über die Notwendigkeit und Geeignetheit der Jugendhilfeleistung das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung der Antragsteller und mehrerer Fachkräfte, das nicht den Anspruch objektiver Richtigkeit erhebt und das auch nicht durch eine gerichtliche Bewertung ersetzt werden kann (BVerwG vom 24.6.1999, BVerwGE 109, 155/167).

Darüber hinaus bleibt zu bedenken, dass die Zuständigkeit der Beklagten ohnehin allenfalls bis zum 31. März 2008 bestanden hätte, da die Klägerin zum 1. April 2008 nach ... verzogen ist. Da vorliegend eine Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33 SGB

VIII im Raum steht, die Kinder bereits seit mehr als zwei Jahren bei der Klägerin ihren Aufenthalt haben und dieser auf Dauer dort zu erwarten ist, ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers aus § 86 Abs. 6 SGB VIII, demnach aus dem Bereich, wo die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser endete mit dem Wegzug der Klägerin zum 1. April 2008 aus dem Bereich der Beklagten.

Nach alledem war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Bevollmächtigten abzulehnen.